

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Benutzung der längs der Gotthardbahn gelegenen
Holzriesen u. s. w.

(Vom 24. September 1886.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, den Betrieb der Gotthardbahn gegen die durch das Holzriesen, Holzfällen etc. zunächst der Bahn drohenden Gefahren sicher zu stellen;

in Abänderung seines Beschlusses vom 5. Juni 1882;

nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierungen,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die in der Beilage I aufgeführten, in den Kantonen Schwyz, Uri und Tessin längs der Gotthardbahn gelegenen Holzriesen (Holzzüge, Reistzüge, Holzschleifen, Tracciori, Ove, Risine) dürfen in Zukunft nicht mehr gebraucht werden.

Personen, Korporationen, Gemeinden oder Kantone, welche durch diesen Beschluß in ihren Privatrechten geschädigt werden, sind durch die Gotthardbahn gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten zu entschädigen.

Art. 2. In Bezug auf die in Beilage II aufgeführten Holzriesen werden folgende Verfügungen getroffen :

- a. Die kantonalen Forstbeamten werden über Standort und Quantum des von ihnen zum Schlagen ausgezeichneten Holzes, sowie von anderweitigen, ihnen zur Kenntniß kommenden beabsichtigten Holzschlägen den betreffenden Bahningenieuren rechtzeitig Mittheilung machen.

- b. Der Zeitpunkt, in welchem jeweilen durch die Berechtigten mit der Waldausbeutung begonnen werden darf, ist alljährlich durch das kantonale Forstamt öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung darf erst erfolgen, wenn die Untersuchung der Holzriesen durch je einen Abgeordneten des kantonalen Forstamtes und der Bahnverwaltung stattgefunden hat und der übereinstimmende Befund dieser Abordnung dahin lautet, daß die Benutzung der betreffenden Holzriesen ohne Gefahr für die Bahn und deren Betrieb stattfinden dürfe.

- c. Ergibt sich dagegen, daß eine oder mehrere Riesen wegen Erdschlipfen, oder wegen losen, in der Bahn liegenden Steinen, oder aus andern Gründen nicht ohne Gefahr für die Bahn und deren Betrieb gebraucht werden können, so ist dieselbe in der in Litt. b vorgeschriebenen Publikation von der Erlaubniß auszuschließen.
- d. Sind die beiden Delegirten über den Zustand einer Riese nicht einig, so muß dieselbe bei der Publikation ausgeschlossen werden, und es hat das Eisenbahndepartement nach Anhörung des kantonalen Forstamtes die weiter nöthigen Untersuchungen und Anordnungen zu veranlassen.
- e. Wenn ein Berechtigter nach erlassener Publikation (Litt. b) Holz fällen, ziehen, schleifen, riesen oder Wurzelstöcke roden will, ist er gehalten, mindestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Beginn des Fällens, Ziehens, Rodens oder Riesens die Anfangszeit, die zu benutzenden Holzriesen, das Holzsortiment (Langholz, Klastholz etc.) und das annähernde Quantum desselben dem betreffenden Bahnmeister oder dem Vorstände der nächsten Station zu Handen des Bahnmeisters mitzutheilen. Erst nach Verständigung mit dem Letztern, auf Grund der Bestimmungen dieses Beschlusses, darf das Fällen, Ziehen, Roden oder Riesens beginnen. Diese Arbeiten sollen ohne unnöthige Unterbrechungen und in möglichst kurzer Zeit vor sich gehen.
- f. Fünfzehn Minuten vor Ankunft eines Bahnzuges ist das Holzfallen, -ziehen oder -riesen, sowie das Roden von Stöcken einzustellen; dasselbe wird durch von der Gotthardbahn an der Bahnlinie auf die Dauer dieser Arbeiten aufgestellte, dem Bahnwärter untergeordnete und von der Bahnverwaltung anzustellende Holzriesenwärter überwacht, deren Anordnungen die mit genannten Arbeiten beschäftigten Personen unbedingt sich zu fügen haben. Diese Aufseher haben sich durch Signale mit den Letztern zu verständigen und das Zeichen zum Ein-

stellen und zum Wiederbeginn des Holzfällens, -ziehens oder -riesens, sowie des Rodens von Stöcken zu geben. Der Bahnwärter kann in Fällen, wo z. B. wegen starken Föhns oder Gewittersturmes etc. die gegenseitige Signalisirung nicht mehr möglich ist, das Fällen, Ziehen oder Riesen von Holz, sowie das Roden von Stöcken zeitweise einstellen.

Wenn Extrazüge signalisirt werden, deren Ankunftszeit nicht genau vorher angezeigt werden kann, soll das Riesen, eventuell Holzfällen und Ziehen, sowie das Roden eingestellt bleiben, bis der Extrazug vorbeigefahren ist.

- g. Wenn nach den örtlichen Verhältnissen das Holzfällen oder -ziehen, das Roden von Stöcken, sowie das Riesen in den einzelnen Zügen bei gefrorenem Boden oder bei Eisbildung in der Riese selbst gefährlich wird, so können diese Arbeiten nach Berathung mit der kantonalen Forstbehörde zeitweise durch die Bahnverwaltung untersagt werden.

Ebenso können auch Holzsortimente, deren Beförderung der Bahn und ihrem Verkehr Gefahr droht, von dem Ziehen oder Riesen oder von beiden Arbeiten ausgeschlossen werden.

- h. In den Holzriesen, sowie auf den Lagerplätzen oberhalb der Bahn darf nicht mehr Holz aufgehäuft werden, als der ordentliche Betrieb es nothwendig macht und die Sicherheit der Bahn es zuläßt.

Ueberhaupt soll das Fällen, Ziehen und Riesen von Holz, sowie das Roden in unmittelbarer Nähe über der Bahn immer mit größter Vorsicht geschehen, um Beschädigungen der Bahn und ihrer Nebenanlagen zu vermeiden und den Betrieb nicht zu gefährden. Dieses gilt besonders für diejenigen Holzriesen, welche mit keinem Durchgange unter der Bahn in Verbindung stehen, bei denen also das Holz auf Bahnhöhe übergeführt werden muß.

Art. 3. Soweit die Vorschriften des vorigen Art. 2 über die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei, hinausgehen und soweit durch dieselben eine Einschränkung von Privatrechten stattfindet, bleiben den Berechtigten die ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche vorbehalten.

Art. 4. Die Verwaltung der Gotthardbahn erhält den Auftrag, gemäß Art. 32 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 die zur Vollziehung des vorliegenden Beschlusses nöthigen Reglemente zu erlassen und die sonst erforderlichen Maßregeln zu treffen, und namentlich auch die mit der Ausführung betrauten Beamten nach Art. 12 des Gesetzes über die Bahnpolizei zu bezeichnen.

Die Verwaltung der Gotthardbahn ist verpflichtet, den Eigenthümern der Grundstücke, auf welchen die in den Beilagen I und II verzeichneten Holzriesen gelegen sind, für sich und zu Händen aller andern Berechtigten, welche durch den vorliegenden Beschluß berührt werden, diesen letztern schriftlich auf amtlichem Wege mitzutheilen.

Art. 5. Dieser Beschluß wird den Regierungen der Kantone Schwyz, Uri und Tessin mit dem Ersuchen mitgetheilt, denselben zur öffentlichen Kenntniß und, soweit dieses Sache der kantonalen Behörden ist, zur Vollziehung zu bringen.

Art. 6. Das Eisenbahndepartement wird mit den weitem Vollziehungsanordnungen beauftragt.

Bern, den 24. September 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Beilage I.

Verzeichniss

der

**frühern Holzriesen längs der Gotthardbahn, welche nicht
mehr gebraucht werden dürfen.**

(Art. 1 des vorstehenden Bundesrathsbeschlusses.)

Im Kanton Schwyz.

Gemeinde Arth.

Gewölbter Durchlaß im Bohli bei km. 6.582

Im Kanton Uri.

Gemeinde Silenen.

Maderanerweg " " 48.260

Gemeinde Gurtellen.

Märchlibach " " 51.095

Gemeinde Wassen.

Gornerbächli " " 65.870

Hardegg " " 66.278

Im Kanton Tessin.

Gemeinde Quinto.

Bahnniveau " " 90.920

Gewölbter Durchlaß " " 91.195

Reistzug " " 91.370

Bahnniveau " " 91.500

" " 91.700

Reistzug " " 91.850

Gemeinde Chiggiogna " " 113.462

" *Magadino* " " 166.100

" *Gera-Gambarogno* " " 172.537

Beilage II.

Verzeichniss

der

Holzriesen längs der Gotthardbahn, deren Benutzung sich nach den im Art. 2 des vorstehenden Bundesrathsbeschlusses aufgestellten Vorschriften zu richten hat.

Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung.	Holzübergang		Erläuterungen über den Umfang der Beschränkung und sonstige Bemerkungen.
	durch Objekt.	bei km.	
Im Kanton Schwyz.			
Küssnacht.			
Im Baumgarten . . .	über Wegübergang	1.258	Für das Ziehen des Holzes über die Bahn.
Ghürschweidli	" "	1.576	
Ghürschwald	" "	1.900	Für das Ziehen des Holzes über die Bahn.
Beim Ghürschbach . .	" "	2.236	
Im Ghürsch	offener Durchgang	2.351	
" "	Durchlaß	2.446	
" "	über Wegübergang	2.563	
Beim Fischkrattenbach	gewölbter Durchgang	2.714	
Arth.			
Rickenbachhof	gewölbter Durchgang	2.943	
Treichbach	offener "	3.160	
In der Treiche	" "	3.323	
Galgenweidli	gewölbter Durchlaß	3.542	
Poschunerweid	" "	4.005	
Sigristenweidli	über "Wegüergang	4.616	
Clarismatt	" "	4.805	Für das Ziehen des Holze über die Bahn.
Im Rütli	" "	5.130	Für das Ziehen des Holzes über die Bahn.
Im Wintermätteli . .	" "	5.297	
Obere Hofuren	offener Durchgang	5.590	Für den Wald unterhalb der Flub. Idem.
Thalrain	" "	5.673	
Walzried	" "	5.930	
Zieglmätteli	" "	6.001	

Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung.	Holzübergang		Erläuterungen über den Umfang der Beschränkung und sonstige Bemerkungen.
	durch Objekt.	bei km.	
Zieglmätteli	gewölbter Durchgang	6.120	
Bohliweid	offener Durchgang	6.193	
		6.278	
Im Böhli	gewölbter Durchlaß	6.368	
Steinen.			
Buchenhöfli	über Wegübergang	11.685	
"	" "	11.973	
"	" "	12.452	
Ingenbohl.			
Wasiwald	über Axenstraße	21.530 bis 22.480	
Morschach.			
Wasiwald	über Axenstraße	22.480 bis 23.500	
Im Dorni	offener Durchlaß	25.958	
Im Kanton Uri.			
Sisikon.			
Partie zwischen dem Gumpischbach und Heißbach.	Axenstraße	27.800 bis 28.300	Fällen und Transport des Holzes in den Gumpisch- bach oder Heißbach, even- tuell zur Axenstraße.
Am Axeneck	gewölbter Durchlaß	28.690	
Flüelen.			
Sulzeck	} gewölbter Durchlaß	30.530	
Spittlerwald			
Silenen.			
Rüßligasse	über Wegübergang	46.270	Für das Ziehen des Holzes über die Bahn.
Hünigasse	gewölbter Durchgang	46.730	Das Fällen und das Reisten von allem Holz, welches aus dem südlichen Theil des sogen. Bannwaldes kommt und zwischen der Hünigasse und km. 46.850 gereistet wird.

Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung.	Holzübergang		Erläuterungen über den Umfang der Beschränkung und sonstige Bemerkungen.
	durch Objekt.	bei km.	
Kapellenzug	über Windgälletunnel	46.850 bis 47.900	Fällen und Transport bis zur Reiststelle des durch den Kapellenzug (km. 47.750) kommenden Holzes, jedoch bloß desjenigen Theils, welcher zwischen dem Frensenberg und der Bahulinie geschlagen wird.
Eisenkehle	gewölbter Durchlaß	48.096	Alles Holz, welches vom nördlichen Abhang der Haglisberge in den sogen. Birchzug oder in das Bristenlauithal gezogen wird, für Fällen u. Transport bis zur Reiststelle.
		48.000 ¹⁾ bis 48.500	Alles Holz, welches im Schildwald geschlagen u. in die Eisenkehle oder in die Kehle bei km. 48.500 gezogen wird, für Schlagen und Transport bis zur Reiststelle.
Gurtellen.			
In der sogen. Elmen .		49.300 ²⁾ bis 49.800 ³⁾	Fällen und Transport des Holzes bis zur Straße.
		50.950 ⁴⁾ bis 51.780 ⁵⁾	Fällen und Transport des Holzes bis zur Reiststelle.
Breitenthal	über Wegübergang	51.327	
Dangelbodenbach . .	offener Durchlaß	51.570	
In der Lindenfluh . .		53.200	Fällen und Transport des Holzes längs der Bahn und über dieselbe.
		bis 53.400	
Stegacker	gewölbter Durchlaß	54.269	
Gurtellenweg	über Wegübergang	54.538	
Görnerenbach		54.903	
"	Görnerenbrücke	54.921	
Muren	über Wegübergang	57.366	
Häggrigerbach u. Kohlplatzbach	Kohlplatzbachbrücke	58.250	

¹⁾ Kerstelenbach. ²⁾ Inschibrücke. ³⁾ Inschitunnelausgang. ⁴⁾ Zgraggentunnel.
⁵⁾ Geißbach.

Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung.	Holzübergang		Erläuterungen über den Umfang der Beschränkung und sonstige Bemerkungen.
	durch Objekt.	bei km.	
Wassen.			
Seelibach	gewölbter Durchlaß	58.323	Fällen und Transport bis zur Reiststelle des im Leggisteinwald, von der Schlucht ca. 100 m. nördlich vom Leggisteintunnel-Eingang bis 100m. westlich von der obern Mayenreußbrücke stehenden Holzes.
Auf der Höh	"	58.547	
Hinterer Leggistein	" Durchgang	63.894	
Strahllochzug	Strahllochbrücke	64.170	
Obere Alp	gewölbter Durchlaß	65.657	Fällen und Transport des Holzes hinter dem dortigen Schutzdamm.
Entschigthal		65.970 bis	
		66.100	
Kellerbach	Kellerbachbrücke	66.500	Fällen und Transport des Holzes bis zur Reiststelle.
Kolchbrunnenbach	gewölbter Durchlaß	66.638	
		66.670 ¹⁾	
		bis 66.900 ²⁾	
Kohlrohnerüttikehle u. Mattenbannwald	gewölbter Durchlaß	68.587	
Steinkehle	Steinkehlenbrücke	68.857	
Ahornkehle	Ahornkehlenbrücke	68.910	
Göschenen.			
Laubkehle	Ahornkehlenbrücke	68.910	Fällen und Transport des Holzes bis zur Reiststelle.
		68.910 ³⁾	
		bis 69.240 ⁴⁾	
Gizzifat	gewölbter Durchlaß	69.257	Fällen und Transport des Holzes bis zur Reiststelle.
Haselgadenkehle		69.547	
Ribistöcklikehle	offener Durchlaß	69.761	
		69.850 bis 70.000	

¹⁾ Kolchbrunnenbach.

²⁾ Rohrbachbrücke.

³⁾ Ahornkehle.

⁴⁾ Ritikehle.

Gizzifat.

¹⁾ Kolchbrunnenbach. ²⁾ Rohrbachbrücke. ³⁾ Ahornkehle. ⁴⁾ Ritikehle. Gizzifat.

Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung.	Holzübergang		Erläuterungen über den Umfang der Beschränkung und sonstige Bemerkungen.
	durch Objekt.	bei km.	
Im Kanton Tessin.			
Airolo.			
Ciosso di Rive	gewölbte Durchfahrt	87.843	Schlagen des Holzes, sowie Schleifen oder Ziehen vom Stock bis zur Reiststelle.
Unci	" "	88.586	
		89.200	
		bis	
		90.500	
	" "	89.750	
	" "	90.203	
Quinto.	gewölbter Durchlaß	90.955	Ziehen und Reisten auf den neu angelegten Holzabfuhr- wegen, sowie Fällen, La- gern und Transport der zwischen den Holzabfuhr- wegen und der Bahn stehenden Bäume.
		90.700	
		91.990	
	offener Durchlaß über Kantonsstraßen- übergang	95.220	Fällen und Ziehen des Holzes bis zu den Reist- orten und Lagerplätzen rechts der Bahn.
	gewölbte Durchfahrt	95.300	
	" "	95.596	
	offener Durchlaß	95.991	
		96.140	
		95.600	
		bis	
		96.300	
Oscio.			
Pardorea	gewölbter Durchlaß	101.681	Schlagen, sowie Ziehen oder Schleifen des Holzes vom Stock bis zur Bahn.
"	über Bahnniveau	101.900	
		bis	
		102.000	
		101.700	
		bis	
		102.200 ¹⁾	
Faido und Chiggiogna.			
Rechtes Tessinufer .	Seilriese	108.400	Diese Seilriese soll nach und nach thalwärts bis km. 107.800 verschoben werden.

¹⁾ Eingangsportal des Pardoreatunnels.

¹⁾ Eingangsportal des Pardoreatunnels.

Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung.	Holzübergang		Erläuterungen über den Umfang der Beschränkung und sonstige Bemerkungen.
	durch Objekt.	bei km.	
Chiggiogna.	offene Brücke	113.720 113.400 ¹⁾ bis 114.440 ²⁾	Schleifen und Ziehen des zwischen der Bahn und den Privatgütern von Anzonico geschlagenen Holzes.
	" "	114.107 114.283	
Glornico-Anzonico.			
Pianotondo	Pianotondo-Viadukt gewölbter Durchlaß	115.182 117.153	
Giornico.	Travi-Viaduct	117.716	
Magadino.	gewölbter Durchlaß offener " " " " " "	165.154 165.373 165.958	
Piazzogna.	über Wegübergang gewölbter Durchgang offener " "	168.820 168.995 169.741	
Vairano.	Wegübergang über Wegübergang	170.271 170.983	
Casenzano.	gewölbter Durchgang	171.804	
Gera-Gambarogno.	über Wegübergang	172.982	

¹⁾ Keta. ²⁾ Riale La Lume.



Bundesrathsbeschluß betreffend die Benutzung der längs der Gotthardbahn gelegenen Holzriesen u. s. w. (Vom 24. September 1886.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.11.1886
Date	
Data	
Seite	921-931
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 301

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.